Die fruhere Ginrichtung, nach welcher jeder Bergarbeiter nach einer gewiffen Unfahrzeit jum Unfahren bes Probegebinges und zum Ginruden in die Claffe der Doppelhauer gelangte, hatte neuerdings, mo gubem in Folge fortmahrenber polizeilicher und technischer Verbefferungen in dem bergmannischen Berufsleben die Arbeitsfähigkeit und Lebensdauer der Leute unverkennbar verlangert worden ift, dahin geführt, daß die Ungahl der Doppelhauer das wirkliche Bedurfniß an folchen ansehnlich überftieg; beshalb mußten Doppelhauer zu niedrigen Arbeiten und nament= lich zur Forderung, fur welche eigentlich geringlohnigere Arbeiter (Bergenechte) da find, verwendet, mithin diefe Arbeiten unnothig vertheuert werden. Man fah fich daher veranlagt, die Bahl ber Doppelhauer auf den wirklichen Bedarf zurudzuführen'und die Ernennung folder auf ein richtiges Berhaltniß mit dem Abgange ju bringen. Demgemäß wurde auf Borfchlag bes bamaligen Bergmeifters Bl. 7 der Bergamtsacten No. 4,288 Vol. I. bei den Conferenzen von 1829 laut Bl. 10 ibid. und Bl. 13 der Oberbergamtsacten No. 8,009 Vol. II. beschlossen, zunächst in bem Quinquennio 1829 bis 1833 alljährlich nur 100 Doppelhauer zu creiren, einer Bahl, die auch bem nach bem Ertracte Bl. 186 act. dict. 8,009 Vol. II. in den gehn Jahren 1827 bis 1836 durch= fchnittlich ju 95,3 Mann im Sahre nachgewiesenen Abgange an Doppelhauern entsprach, allerdings aber nicht der Bahl ber neu heranwachsenden Leute von jahrlich eirea 236. (Bl. 212, B.= A.=Act. No. 4,315.) Diese Beschränkung ift nun wegen Fortdauer der Beranlassung auch über das angegebene Quinquennium hinaus (Bl. 92 ber Db. B. Mct. No. 8,009, Vol. II. und Bl. 207 ber Db.=B.=Umtsacten No. 10,901 Vol. I.) und bis jest in ber Sauptfache beibehalten worden, obgleich feitdem von den in Folge berfelben von der Auffahrung bes Probegedings Buruckgewiesenen mehrfache Gegenvorstellungen, ja felbft vom Bergamte milbernde Vorschläge (Bl. 165 Act. No. 8,009 Vol. II.) gemacht wurden, die von Beit zu Beit zu anderweiter Erwägung dieser Magregel, aber immer wieder zu der Ueberzeugung führten, fie beibehalten zu muffen. Bei ber Betriebsconferenz von 1839 fam fogar nach 161 b, Act. No. 8,009 Vol. II. eine noch mehre Berabsehung ber Bahl 100 als munschenswerth in Borfchlag, . wurde jedoch in Ruckficht auf das Personale nicht adoptirt.

So geschieht es benn allerdings, daß jest viele, die als Lehr= hauer bereits drei Sahre geftanden und fich jum Muffahren bes Gebinges gemeldet haben, davon vorerft noch ausgeschloffen und bis aufs nachfte, wohl felbft bis aufs zweite Sahr fpater verwiesen werden; (im Sahre 1841 find von 213 Angemeldeten 105 gus ruckgumeifen gemefen.) Diefe Musschließung erfolgt aber, wie bie in den mehrangezogenen Acten No. 8,009 alljährlich ber oberbergamtlichen Cognition vorgelegten ausführlichen Personalverzeichnisse barthun, nicht ohne sorgfältigste Erwägung aller einschlagenden Berhaltniffe und nur fo, daß allemal die, fo am langften gewartet haben, und unter Gleichberechtigten Die, welche das Loos trifft, ben Borgug haben, mobei übrigens ben vor der Sand gurudgewiesenen Lehrhauern die Buficherung gegeben ift, daß fie, wenn fie vor bem Ginrucken in die Doppelhauerclaffe invalid werden follten, bas Gnadengeld doch nach dem fur Doppelhauer bestehenden Gate erhalten. (Bl. 92 b, 93, 94. Db.=B.= 21.=21cten No. 8,009 Vol. II.)

Ausnahmsweise hat man jedoch, um die Zurückgewiesenen nicht zu lange warten zu lassen, im Jahre 1839 125 und 1840 150 Doppelhäuer creirt. (Bl. 178. 187 ibid.)

Uebrigens versichert das Bergamt Bl. 34b. Ob.B.-Acten Nr. 11392 in Uebereinstimmung mit der im Jahre 1836 It. Bl. 207 der Ob.-B.-A.-Acten Nr. 10901 Vol. I. gemachten Ansgabe, daß der Unterschied zwischen sonst und jetzt dennoch nicht so groß sei, als die Beschwerdeführer angegeben, indem auch früs

her die Arbeiter erst um das 25. Lebensjahr zum Auffahren des Sauergedinges gekommen, andererseits auch jet im Alter von 32-34 Jahren hierbei nur als Ausnahme vorkommen könne, und weist noch darauf hin, daß das spätere Einrücken in den Erswerb jetzt auch in den meisten anderen Ständen gewöhnlich sei.

Erwägt man nun, daß bas gange Aufruden ber Arbeiter, wenn es auch jett langfamer erfolgt, als vorbem, boch ber Matur ber Sache nach immer eine Magregel ber Abminiftration bleiben muß, ber fich die Betreffenden zu fügen haben, ohne fich mit Grund auf bas frühere Verhaltniß berufen und einen Unspruch auf Fortbauer beffelben formiren zu tonnen, fo folgt baraus auch, baß eine Beschwerbeführung gegen bie bermalige Ginrichtung un= gegrundet ift. Es burfte aber auch der Bitte um Ubhulfe aus dem Grunde nicht zu deferiren fein, weil es allerdings hier, wie uberall, bas Richtigfte und Naturlichfte zu fein scheint, bas Mufruden nach Maggabe bes Bedarfs einzurichten, ein Princip, welches beim Ernennen der Doppelhauer auch in den übrigen Bergamtsrevieren It. Bl. 209, 212, 218, 222, 225 ber Db.= B.=A.: Act, Dr. 10901 Vol. I. jum alleinigen Unhalten bient, so daß auch dort nach 281. 60, 209 b, 218, 221 b. der Lehrhäuer nicht unbedingt nach 3 Jahren in bas Doppelhauerlohn ein= tritt. -

Rucken die Bergarbeiter aber erst später in die oberste Lohndsstufe ein, so mußte als natürliche Folge davon—bei consequenster Durchsührung der Absicht, nicht zu viele hochlöhnige Arbeiter zu haben, vielmehr die Löhne in der Negel den Arbeitsgraden und Leistungen anzupassen— auch das längere Zurückbleiben in den vorhergegangenen Graden eintreten, und das ist das, worüber sich die vorliegende Eingabe nach Obigem (4. a. b.) ebenfalls verbreistet, indem sowohl die dem Grade nach den Lehrhäuern vorangeshenden Bergknechte jeht länger bei ihrem gewöhnlichen Lohne von 20 Gr. ausharren, als auch die Jungen langsamer im Lohne gesbessert werden, was Beides, als in Wahrheit beruhend, von dem Bergamte zugegeben wird, jedoch ebenfalls mit dem Zusate, daß das dermalige Verhältniß nicht sehr von dem früheren—und, wie hier noch zu bemerken ist, sast gar nicht von dem in den übrisgen Revieren—abweiche.

Bas zuvorderft die vorzugsweise zu den Forderungsarbeis ten bestimmte Claffe ber Bergknechte anlangt, fo wird Bl. 33 Act. Rr. 11392 von ben altern Bergamtsmitgliedern verfichert, daß schon vor 40 Jahren die Leute langer als 1 und resp. 2, auch 3 Jahre in biefer geftanben; bas zweijahrige Stehen als minimum ist aber allerdings erst durch das mittelst Oberbergamtsver= ordnung vom 9. October 1830 (Bl. 62 ber Db. B. U. Ucten Mr. 10901 Vol. I.) jum einstweiligen Unhalten gegebene Regula= tiv, Bl. 69, nachdem vorher It. Bl. 36. vom Bergamte fcon ein dreijahriger Stillstand vorgeschlagen worden war, festgesett, bavon jeboth, auf die anderweite, durch die Rudficht auf Gparfamteit beim Grubenhaushalte motivirte Vorftellung bes Bergamts Bl. 2. act. dict. Vol. II. und in Folge weiterer forgfaltiger Erwägung (Bl. 51. jet. 60 b. ibid.) im Jahre 1838 wieder abge= gangen und feitbem ein breijahriges Stehen als Regel feftgehal= ten worden, in welcher Mage auch die betreffende Bestimmung in bem Entwurfe eines Bergfnappenbuches Bl. 10 b. ibid. aufge= nommen ift.

In Schnecherg stehen die Bergknechte, nach der Angabe des dasigen Bergamts, Bl. 13b. act. 10901 Vol. I. sogar oft noch langer als 3 Jahre, in andern Revieren (Bl. 9b, 15b. ibid.) allerdings nur 2 Jahre; dabei ist aber stets zu berücksichtigen, daß anderwärts nicht so großer Andrang zur Bergarbeit stattsins det, wie in der freiberger Revier.

gabe, daß der Unterschied zwischen sonst und jest dennoch nicht Fur die Jungen endlich sind vordem allerdings aller Viertels so groß sei, als die Beschwerdeführer angegeben, indem auch fru- jahre Lohnsbesserungstermine abgehalten worden, obgleich auch